

Folien zur Vorlesung im Master of Science Program

Steuern (Modul BWL 3)

Dozent: Professor Dr. Michael Grabinski

Es ist das Ziel, Sie in das deutsche Steuerrecht einzuführen

### Wozu?

Um das Steuerrecht richtig anwenden zu können:

- Bei Ihnen selbst
- Als (kleiner) Unternehmer
- Als Steuerberater

### Für wen?

Für Sie persönlich und beruflich

### Was bis Wann?

12 Vorlesungen  
10 Übungsaufgaben  
12 Vor- und Nachbearbeitung

### Wie prüfen?

Klausur am Ende  
Wiederholungsfragen zu Beginn jeder Vorlesung  
Übungsbeispiele in der Vorlesung

Es werden verschiedenen Steuern je nach Relevanz und Häufigkeit behandelt

Allgemeines	4
Einkommensteuer	7
- Wer muss worauf Steuern zahlen?	8
- Welche Einkommensarten gibt es?	15
- Wie wird die Steuer berechnet?	19
- Kinder	23
- Werbungskosten	27
- Kapitalerträge (plus Beispiele am Flipchart)	37
- Sonderausgaben	39
- Außergewöhnliche Belastungen	51
- Vermietung und Verpachtung	62
Umsatzsteuer (Auszug)	71
Weitere relevante Steuerarten (Abriss)	75
- Körperschaftsteuer	76
- Gewerbesteuer	77
- Erbschaft und Schenkung	79
Übungsaufgaben	84



## Allgemeines zu Steuern

### Aus sozialen Gründen werden mehr Steuern als nötig und nicht als Kopfsteuer erhoben

- Grundsätzlich sollte jeder dafür zahlen, was er verbraucht.  
(typisch für Abgaben und Gebühren, z. B. Studiengebühren)
- Das was nicht zuordnungsfähig ist sollte am ehesten aus einer pro Kopf Steuer bezahlt werden.
- Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und der Forderungen der einzelnen staatlichen Stellen wird von dem Obigen abgewichen.

In Deutschland werden Einnahmen und Ausgaben besteuert, die recht unterschiedlich an Bund, Länder und Gemeinden fließen

Steuer	Höhe [Mio. €]	fließt an:			besteuert	
		Bund	Land	Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen
Umsatzsteuer	176.991	✓	✓	✓	x	
Einkommensteuer	174.069	✓	✓	✓		x
Energiesteuer	39.822	✓			x	
Gewerbesteuer	32.421			✓		x
Tabaksteuer	13.366	✓			x	
Abgeltungssteuer	12.442	✓	✓	✓		x
Solidaritätszuschlag	11.927	✓				x
Grundsteuer	10.936			✓	x	
Versicherungst.	10.548	✓			x	
Körperschaftsteuer	7.173	✓	✓	✓		x
Stromsteuer	6.278	✓			x	
Grunderwerbst.	4.857		✓		x	
Erbschaftst.	4.550		✓			x
Kfz-Steuer	3.803		✓		x	
Zölle	3.604	EU			x	
Branntweinst.	2.101	✓			x	
Renn, Wett, Lotterie	1.511		✓		x	
Kaffeest.	997	✓			x	
Bierst.	730		✓		x	
Schaumweinst.	446	✓			x	
Feuerschutzsteuer	323		✓		x	
Hundesteuer*	234			✓	x	
Vergnügungssteuer*	223			✓	x	
Zweitwohnungsteuer*	75			✓	x	
Jagd- u. Fischereist.*	24			✓	x	
Vermögensteuer	7		✓			x
Kinosteuer*	3			✓	x	
Alkopopsteuer	2	✓			x	
Getränkesteuer*	1			✓	x	
Schankerlaubnisst.*	1			✓	x	
<b>Summe:</b>	<b>519.465</b>				<b>276.876</b>	<b>242.589</b>

Quelle: BMF und statistisches Bundesamt (2009)  
\* = 2005

Einkommensteuer

Jeder Mensch, der in Deutschland wohnt,  
muss sein Welteinkommen hier versteuern

- Unbeschränkt Steuerpflichtige (§ 1 EStG) unterliegen mit ihrem gesamt Welteinkommen der Einkommensteuer in Deutschland.
  
- Unbeschränkt steuerpflichtig sind
  - natürliche Personen, die
  - ihren Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland haben.
  
- Inland ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik plus (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG)
  - Festlandsockel, wo Naturschätze erforscht oder ausgebeutet werden
  - deutsche Handelsschiffe auf hoher See



Ob jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, richtet sich nach der „183 Tage Regel“

- Wer sich länger als 183 (ganze) Tage (= 6 Monate) in Deutschland aufhält ist in Deutschland auch uneingeschränkt steuerpflichtig (§ 9 Satz 2 AO).
- Es gilt auch die interessante Umkehrung:  
Wer sich nachweislich 183 Tage oder mehr nicht in Deutschland aufhält, ist (maximal) eingeschränkt steuerpflichtig.  
Beispiel: Unternehmensberater hat Projekt in der Schweiz.

Wer im Ausland lebt, aber in Deutschland Einkünfte erzielt, muss als beschränkt Steuerpflichtiger nur diese versteuern

- Wer als natürliche Person weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist beschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG).
- Beschränkt steuerpflichtige müssen nur das inländische Einkommen (gemäß § 49 EStG) in Deutschland versteuern.

### Beispiel:

Ein US Amerikaner lebt in den USA und hat in Deutschland zur Kapitalanlage eine Mietwohnung. Er muss die Einkünfte aus der Vermietung in Deutschland versteuern, nicht aber seine Einkünfte in den USA.

Es ist möglich, dass man in zwei Staaten (doppelt) Steuern zahlen muss, was Doppelbesteuerungsabkommen verhindern sollen

- Ob jemand im Ausland Steuern zahlen muss, richtet sich nach den Gesetzen des jeweiligen Staates.
- So ist es durchaus möglich, dass jemand in zwei (oder mehr) Staaten für das selbe Einkommen Steuern zahlen muss.
- Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, gibt es mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen, die aber individuell sehr verschieden sein können.

Deutschland hat mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen, so dass ausländische Einkünfte nur im Progressionsvorbehalt eingerechnet werden

- Deutschland und die USA haben ein Doppelsteuerungsabkommen:
  - Hat ein in Deutschland uneingeschränkt steuerpflichtiger in den USA Einkünfte (z. B. Vermietung, Kapitalerträge), so muss das Einkommen nur in den USA versteuert werden.
  - Die Einkünfte in den USA werden in Deutschland aber in den Progressionsvorbehalt eingerechnet.
- Deutschland hat mit sehr vielen Ländern ganz ähnliche Doppelbesteuerungsabkommen (z. B. Deutschland Schweiz), näheres in Gesetzesblättern des BMF<sup>1)</sup>
- Manche andere Länder haben jedoch keine Abkommen (z. B. USA Israel)

1) Übersicht z. B. unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_73738/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_\\_Schreiben/Internationales\\_\\_Steuerrecht/007\\_\\_1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_73738/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Internationales__Steuerrecht/007__1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf)

Wie muss ein Deutscher mit amerikanischem Pass, seine Mieteinnahmen in Teheran versteuern, wenn er permanent in Israel lebt?

### **Fall:**

Ein Deutscher wurde in den USA geboren und hat deshalb auch die amerikanische Staatsbürgerschaft. Er lebt und arbeitet heute mit seiner Familie in Israel.

Zur Kapitalanlage hat er in Teheran ein Mietwohnung.

### **Fragen:**

Wo muss er überall Steuern auf die Mieteinnahmen zahlen?

Muss er in Deutschland Steuern auf die Mieteinnahmen in Teheran zahlen?

Was ändert sich, wenn er es sich leistet, sieben Monate im Jahr in Deutschland zu leben?

Wie soll ein neugeborenes Baby seine Steuerpflicht nachkommen, wenn es z. B. ein Vermögen geschenkt bekommt?

### **Fall:**

Am 15. Januar 2009 wird Paul geboren. Der wohlhabende Opa ist so erfreut, dass er seinem Enkel spontan 100.000,- € schenkt. Der Vater verwaltet das Geld. Er kauft und verkauft in Pauls Namen Aktien und schafft es so das Vermögen bis zum 31.12.2009 auf 200.000,- € zu steigern. Die 100.000,- € Gewinn sind eine steuerpflichtige Einnahme. Im Jahr 2010 hat der Vater leider nicht so viel Glück. Nach wenigen Monaten ist vom Gesamtvermögen gar nichts mehr übrig.

### **Fragen:**

Wer ist für die Steuererklärung verantwortlich?

Wer muss die Steuern zahlen?

Woraus sollen die Steuern bezahlt werden, wenn wie hier das Vermögen verspekuliert ist?

Aus der Summe der Einkünfte folgt nach einigen Abzügen  
das zu versteuernde Einkommen

### **Summe der Einkünfte § 2 Abs. 2 EStG**

- „Entlastungen“

= **Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 Abs. 3 Satz 1 EStG**

- „Abzüge“

= **Einkommen § 2 Abs. 4 EStG**


- Freibeträge und Härteausgleich

= **Zu versteuerndes Einkommen § 2 Abs. 5 EStG**

Gemäß § 2 Abs. 2 EStG gibt es genau sieben Einkunftsarten

- 1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG
- 2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG
- 3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG
- 4 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit § 19 EStG
- 5 Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG
- 6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 21 EStG
- 7 Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

= **Summe der Einkünfte § 2 Abs. 2 EStG**

 Alles was oben nicht erfasst wird ist auch kein Einkommen! (abschließende Aufzählung)



Durch Abzug von Altersentlastung, für Land und Forstwirte und Alleinerziehende wird aus der Summe der Einkünfte der Gesamtbetrag der Einkünfte

- = **Summe der Einkünfte § 2 Abs. 2 EStG**
  - Altersentlastungsbetrag § 24a EStG
  - Abzug für Land- und Forstwirte § 13 Abs. 3 EStG
  - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG
- 
- = **Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 Abs. 3 Satz 1 EStG**

Aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte wird durch Verlustabzüge das Einkommen, was vermindert um Kinderfreibeträge und Härteausgleich zu versteuern ist.

= **Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 Abs. 3 Satz 1 EStG**

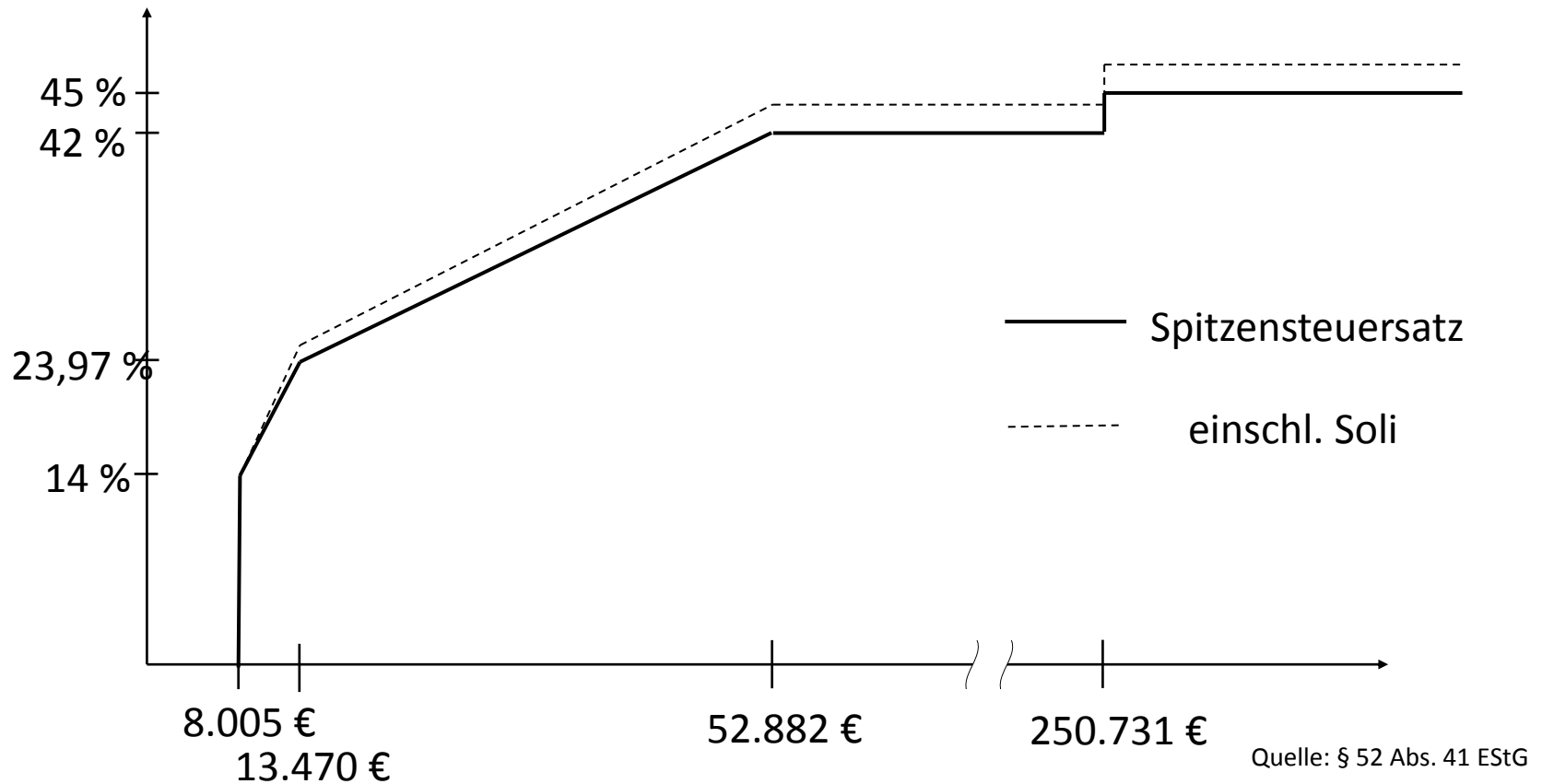
- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Sonderausgaben §§ 10, 10b, 10c EStG
- außergewöhnliche Belastungen §§ 33 bis 33c EStG
- sonstige Abzugsbeträge z. B. §§ 10e bis 10h, 7 FördG

= **Einkommen § 2 Abs. 4**

- Freibeträge für Kinder §§ 31, 32 Abs. 6 EStG
- Härteausgleich nach § 46 Abs. 3, 70 EStDV

= **Zu versteuerndes Einkommen § 2 Abs. 5 EStG**

Jeweils der „letzte Euro“ wird mit dem Spitzensteuersatz besteuert



Eine Integration liefert die Formeln aus § 52 Abs. 41 EStG

Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen $E^1$ )	$0$	$E < 8.005 \text{ €}$
	$(E - 8.004 \text{ €})^2 \cdot 0,0000091217 / \text{€} + 0,14 \cdot (E - 8.004 \text{ €})$	$13.470 \text{ €} > E \geq 8.005 \text{ €}$
	$(E - 13.469 \text{ €})^2 \cdot 0,0000022874 / \text{€} + 0,2397 \cdot (E - 13.469 \text{ €}) + 1.038 \text{ €}$	$52.882 \text{ €} > E \geq 13.470 \text{ €}$
	$0,42 \cdot E - 8.172 \text{ €}$	$250.731 \text{ €} > E \geq 52.882 \text{ €}$
	$0,45 \cdot E - 15.694 \text{ €}$	$E \geq 250.731 \text{ €}$

<sup>1)</sup> zu versteuerndes Einkommen auf ganze € abrunden, dann „exakt“ rechnen, errechnete Steuer auf ganze € abrunden

### Welche Steigerungen folgen nach Steuern aus Gehaltserhöhungen?

Richard Reich kann sein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 100.000 € auf 150.000 € steigern. Armin Arm erlebt die gleiche Steigerung, jedoch von 20.000 € auf 30.000 €. Wie sieht die Situation nach Steuern aus? Vervollständigen Sie die unten stehende Tabelle!

	zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer		% Steigerung nach Steuern
	vorher	nachher	vorher	nachher	
Reich	100.000 €	150.000 €			
Arm	20.000 €	30.000 €			

Wie sieht die Situation aus, wenn man die Sozialversicherungsbeiträge als „Steuer“ hinzuzählt?

Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird das Gesamteinkommen „gleich“ verteilt

- Bei der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) wird jedem Ehepartner genau die Hälfte der gesamten zu versteuernden Einkünfte zugeordnet (§ 32a Abs. 5 EStG).
- I. A. ist die Zusammenveranlagung günstiger. Ehegatten können aber freiwillig die getrennte Veranlagung wählen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 EStG).

### Fragen:

Warum die ist gemeinsame Veranlagung i. A. günstiger?

Wann liefert gemeinsame und getrennte Veranlagung das gleiche Ergebnis?

Wann ist die getrennte Veranlagung günstiger?

### Steuervorteile gelten für Kinder bis 18 Jahre und z. T. bis 25 Jahre (früher 27 Jahre)

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder (§ 1755 BGB bzw. § 1772 BGB) gelten bis zu 18 Jahren stets als kindergeldberechtigt.
- Arbeitssuchende Kinder werden zwischen 18 und 21 Jahre berücksichtigt.
- In der Ausbildung<sup>1)</sup> (oder freiwilliges soziales Jahr) stehende Kinder werden zwischen 18 bis 25 Jahren berücksichtigt,
  - wenn sie die Ausbildung ernsthaft und nachhaltig verfolgen (BFH-Urteil vom 30.11.2004, BFH/NV 2005 S. 860)
  - aber der Begriff Berufsausbildung ist weit zu fassen (BFH-Urteil vom 09.06.1999, BStBl. 1999 II S. 701)
  - und die Ausbildung darf auch im Ausland stattfinden (BFH-Urteil vom 09.06.1999, BStBl. 1999 II S. 705)
- Volljährige Kinder dürfen aber nicht verheiratet sein, keine Kinder haben und nur Bezüge<sup>2)</sup> unter 8.005 € p. a. haben („alles oder nichts“ Prinzip).

<sup>1)</sup> Es gibt einen Ausbildungsfreibetrag von 924,- € p. a. (§ 33a Abs. 2 EStG), wenn das Kind kindergeldberechtigt, volljährig ist und auswärts wohnt (Zur Anrechnung von Einkünften des Kindes BVerfG 1101.2005, DStR 2005 S. 911 i. V. mit BMF-Schreiben vom 18.11.2005, BStBl. 2005 I S. 1027 beachten). Selbst kann es Sonderausgaben bis zu 4.000,- € p. a. geltend machen.

<sup>2)</sup> Dazu zählt auch BAföG (ohne Darlehensanteil), Beihilfen, Stipendien,...

Für Kinder gibt es Kindergeld oder einen Steuerfreibetrag,  
je nachdem was günstiger ist

- Das Kindergeld beträgt für die ersten zwei Kinder je 2.208 €/Jahr, für das dritte 2280 und für jedes weitere 2.580 €/Jahr. (Wird monatlich ausgezahlt)
- Der Kinder- und Erziehungsfreibetrag beträgt 7.008 €/Jahr (§ 32 Abs. 6 EStG).
- Nur wenn der Freibetrag mehr Einsparung erbringt als das gezahlte Kindergeld wird er eingerechnet und das Kindergeld muss zurückbezahlt werden.  
(z. B. Ehepaar, zwei Kinder, zu versteuerndes Einkommen 30.000 €/Jahr;  
Kindergeld 4.416 €/Jahr; Steuerersparnis durch Freibetrag wäre nur 2.820 €;  
falls jedoch 100.000 €/Jahr, so wäre die Steuerersparnis 5478 €, also günstiger)

Frage: Welche minimale und maximale Erleichterung folgt aus einem Kind?



Kinderbetreuungskosten lassen sich teilweise absetzen,  
aber maximal 4.000 € pro Kind und Jahr (§ 4 f EStG)

- Zu den Kinderbetreuungskosten zählen für Kinder bis 14 Jahren Kindergartenbeitrag, Au-pair, Tagesmutter,... aber nicht Unterrichtskosten, Fahrtkosten, Verpflegung im Kindergarten,...
- Zusammenlebende Elternpaare, die beide erwerbstätig sind dürfen 2/3 der Kosten (aber maximal 4.000 €/Jahr) als Werbungskosten absetzen.
- Erwerbstätig heißt hier nur, dass man einer Beschäftigung nachgeht um Geld zu verdienen und dieses die Betreuung erforderlich macht.  
(Z. B. Ehemann ist „normal“ berufstätig und Ehefrau verwaltet Kapitalvermögen zählt hier ggf. als Erwerbstätigkeit)

### Das Schulgeld wird teilweise zu den Sonderausgaben gerechnet

- Schulgelder dürfen für die Kosten des normalen Schulbetriebes (BMF-Schreiben vom 04.01.1991, BStBl. 1992 I S. 266) aufgewandt werden. Darunter fallen
  - Lehrergehälter, Instandhaltungen, Versicherungen, Lehrmittel, Raumkosten, Exkursionen und Klassenfahrten (wenn sie von der Schule bezahlt werden)
  - nicht aber Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- 30 % dieses Schulgeldes können als Sonderausgaben abgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG), höchstens jedoch 5.000,- €.
- Die Eltern müssen Kindergeld oder einen Elternfreibetrag erhalten und die Schule muss eine genehmigte Ersatzschule sein (vgl. Art. 7 Abs. 4 GG).

Fragen: Gelten die Kosten für Nachhilfeunterricht als Schulgeld ?  
Warum ist Schulgeld für eine Schule im Ausland i. A. nicht absetzbar?

Werbungskosten sind Kosten, die durch die berufliche Tätigkeit entstehen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Werbungskosten „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“. (z. B. Dienstreise)
- Ersparte Aufwendungen und entgangene Einnahmen sowie die eigene Arbeitsleistung sind keine Werbungskosten (BFH-Urteil vom 21.10.1980, BStBl. 1981 II S. 160; BFH-Urteil vom 01.10.1985, BStBl. 1986 II S. 142)
- Werbungskosten vermindern die steuerpflichtigen Einnahmen, dürfen „beliebig“ hoch sein, aber angemessen<sup>1)</sup>. Bei nicht selbständiger Arbeit gibt es einen Pauschbetrag in Höhe von 920 €/Jahr (§ 9 a Nr. 1 EStG).

Frage: Der Ehemann ist berufstätig und die Ehefrau möchte berufstätig werden. Beide geben je 50 € für Bewerbungsfotos aus. Was ist bzgl. Werbungskosten zu beachten?

<sup>1)</sup> Keine feste Grenze, aber z. B. BFH-Urteil vom 20.08.1986, BStBl. 1986 II S. 904

### Werbungskosten muss man selbst bezahlen

- Zahlungen durch einen Dritten (auch dem Ehepartner) werden nicht anerkannt.
- Ein abgekürzter Zahlungsweg ist möglich. (Sie bekommen das Geld geschenkt und der Schenker bezahlt die auf Ihren Namen ausgestellte Rechnung)
- Ein abgekürzter Vertragsweg wurde ebenfalls akzeptiert (BFH-Urteil vom 15.11.2005, BFH/NV 2006 S. 418), was aber die Finanzverwaltung als Einzelfall betrachtet.
- Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietvertrag, Kreditvertrag) ist der abgekürzte Vertragsweg niemals möglich (BFH-Urteil vom 24.02.2000, BStBl. 2000 II S. 324)

### Für die Fahrten zur Arbeitsstelle gib es eine Sonderregelung

- Ab dem 1. Kilometer der Weg zur Arbeitsstelle mit 0,30 €/Entfernungskilometer abgesetzt werden. (kürzeste Fahrstrecke)
- Der Höchstbetrag ist 4.500 € pro Jahr, wenn man nicht (zumindest teilweise<sup>1)</sup>) mit dem PKW fährt. (Für Beträge oberhalb muss man zwar nicht die Kosten aber i. A. die Fahrten nachweisen, § 90 AO)
- I. A. werden bei einer 5 Tage Woche 230 Fahrten, bei einer 6 Tage Woche 280 Fahrten akzeptiert, aber grundsätzlich nur eine Fahrt pro Tag (BMF-Schreiben vom 11.12.2001, BStBl. 2001 I S. 994 Tz. 1.7 und BFH-Beschluss vom 11.09.2003, BStBl. 2003 II S. 893).

<sup>1)</sup> BMF-Schreiben vom 11.12.2001, BStBl. 2001 I S. 994 Tz. 1.5 und 1.6

Bei Dienstreisen können die tatsächlichen Kosten  
oder Pauschbeträge abgesetzt werden

- Eine Dienstreise liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte vorübergehend aus beruflichen Gründen auswärts tätig sind.
- Eine Auswärtstätigkeit von mehr als drei Monaten wird nicht anerkannt (R 37 Abs. 3 Satz 3 LStR 2005).
- Absetzbar sind Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten:
  - Tatsächliche Fahrtkosten oder 0,30 €/km bei PKW Fahrt
  - Bei Verpflegung nur Pauschbetrag (in D 24 €/Tag, 12 €/14Std.-24Std., 6 €/8Std.-14Std.; im Ausland länderspezifisch und i. A. höher)
  - Übernachtungskosten in D und seit 2008 auch im Ausland nur gegen Nachweis

### Die Frühstückskosten in der Übernachtung und private Anteile werden entsprechend gekürzt

- Bei Übernachtung mit Frühstück werden die Kosten für das Frühstück abgezogen. Lassen sich die Kosten für das Frühstück nicht feststellen, so gilt in D ein Pauschale von 4,50 € und im Ausland 20 % des Verpflegungspauschbetrages (R 40 Abs. 1 Satz 4 LStR 2002).
- Kürzungen des Verpflegungspauschbetrages wegen kostenloser Mahlzeiten gibt es seit 1996 nicht mehr.
- Wenn Dienstreisen auch außerberuflichen Zwecken dienen (Urlaub, Incentive), so gilt:
  - Liegt der betriebliche Zweck eindeutig im Vordergrund, gibt es keinen Abzug (BFH-Urteil vom 09.08.1996, VI R 88/93, BStBl. 1997 II S. 97).
  - Bei gemischt veranlassten Reisen\* (BFH-Urteil vom 18.08.2005, VI R 32/03, BStBl. 2006 II S. 30) werden die eindeutig zuordbaren Kosten aufgeteilt.
  - Nicht zuordbare Kosten werden anteilig aufgeteilt.

**\*Tipp: Vermeiden Sie Programmpunkte wie Stadtführung, Theaterbesuche, Wanderungen,...**

**Eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort  
kann als doppelte Haushaltsführung abgesetzt werden**

- Wer am Wohnort eine Hauptwohnung (eigener Hausstand, Lebensmittelpunkt<sup>1)</sup>) und am Beschäftigungsort ein beruflich veranlasste<sup>2)</sup> Zweitwohnung hat eine doppelte Haushaltsführung.
  
- Bei doppelter Haushaltsführung sind Kosten für Heimfahrten, Verpflegung und Unterkunft absetzbar:
  - Heimfahrten mit 0,30 €/Entfernungskilometer (wie Weg zur Arbeit)
  - Innerhalb der ersten drei Monate Verpflegung wie bei Dienstreisen, sonst gar nicht
  - Alle Kosten für die Unterkunft (Miete, Hotel, Wohnungseinrichtung,...), die angemessen sind, typisch 60 m<sup>2</sup> pro Person (OFD Düsseldorf vom 27.03.2000, BFH-Urteil vom 11.03.2003, BStBl. 2003 II S. 627 sogar 63 m<sup>2</sup>). Bei teurerer Eigentumswohnung Vermietung durch Ehepartner möglich (BFH-Urteil vom 11.03.2003, BStBl. 2003 II S. 627).

1) bei Verheirateten i. A. unkritisch, aber bei Ledigen auch möglich; es ist aber mit einer genauen Prüfung zu rechnen (siehe auch BFH-Urteil vom 10.02.2000, BFH/NV 2000 S. 949)

2) Typisch bei Wechsel der Arbeitsstätte oder aufwendigem Pendeln (BFH-Urteil vom 09.03.1979, BStBl. 1979 II S. 520 Beide Ehepartner können in einem doppelten Haushalt leben (R 43 Abs. 2 Satz 2 LStR 2005). Auch eine dreifache Haushaltsführung ist möglich (BFH-Urteil vom 06.10.1994, BStBl. 1995 II S. 184)



Ein häusliches Arbeitszimmer muss Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit sein und ist dann vollständig absetzbar

- Damit ein Arbeitszimmer Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist, darf i. A. kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen:
  - Heimarbeitnehmer (ohne Büro in der Firma!)
  - Freiberufler wie z.B. Steuerberater
  - Vermögende, die Ihre Immobilien und Kapitalanlagen verwalten
- Wer auch außerhalb des Hauses tätig ist, dem darf kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (Beschluss BVG von 06.07.10, Az. 2 BvL 13/09) stehen. Dann sind bis zu 1.250,- € p. a. absetzbar
- Die Zeitliche Nutzung des Arbeitszimmers darf lediglich ein Indiz sein. Auch ist es unwichtig, wo Sie den größten Teil Ihrer Einnahmen erwirtschaften (BFH-Urteil vom 26.06.2003, BStBl. 2004 II S. 50).
- Bei mehreren Tätigkeiten kommt es auf den „qualitativen Schwerpunkt der Gesamttätigkeit“ an (BFH-Urteil vom 13.10.2003, BStBl. 2004 II S. 771).

### Ein Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung wird immer anerkannt

- Ist ein Arbeitszimmer nicht häuslich, so sind die Aufwendungen unbegrenzt und in voller Höhe abziehbar (§ 9 Abs. 5 EStG; § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG).
- Die Abgrenzung ist schwierig. Es kommt auf die Art und Stärke der Abtrennung von der Wohnung an (BFH-Urteil vom 13.11.2002, BStBl. 2003 II S. 350):
  - Im selbstgenutzten Einfamilienhaus ist das Arbeitszimmer immer (selbst bei separatem Eingang) häuslich (BFH-Urteil vom 26.02.2003, BStBl. 2004 II S. 75).
  - Ein im Mehrfamilienhaus nicht zur Wohnung gehörender angemieteter Kellerraum ist nicht häuslich (BFH-Urteil vom 26.02.2003, BStBl. 2003 II S. 515)
  - Ein im Mehrfamilienhaus angemietete Wohnung darf nicht in unmittelbarer Nähe (z. B. gleiche Etage) der häuslichen Wohnung liegen, um als nicht häuslich zu gelten (BFH-Urteil vom 26.02.2003, BStBl. 2004 II S. 69 u. S. 72; BFH-Urteil vom 18.08.2005, BStBl. 2006 II S. 428).
  - Im Nachbarhaus wird das Arbeitszimmer immer anerkannt (FG München vom 16.08.1995, EFG 1996 S. 220), aber Vorsicht bei Mietverhältnissen mit Angehörigen.

### Beruflich veranlasste Umzugskosten sind als Werbungskosten absetzbar

- Ein Umzug ist beruflich veranlasst wenn,
  - der Arbeitsplatz gewechselt wird bzw. eine neue Stelle angetreten wird oder
  - die Fahrzeit sich um mindestens eine Stunde verkürzt (Hin- u. Rückfahrt) oder
  - der Arbeitsplatz „leichter/besser“ erreicht wird (BFH-Beschluss vom 02.02.2000, BFH/NV 2000 S. 945) oder
  - der Umzug im Interesse des Arbeitsgebers erfolgt (z. B. Bezug/Auszug Dienstwohnung)
- Abzusetzen sind gemäß BUKG (R 41 Abs. 2 LStR 2002):  
Transportkosten, Reisekosten, Doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren, Unterricht für Kinder (max. 1.603,- € pro Kind), Kochherd und Heizöfen, sonstiges (z. B. Trinkgelder)
- Anstatt der sonstigen Kosten können auch Pauschbeträge gewählt werden (ledige 628,- €, verheiratete 1.256,- € plus 277,- € je weitere Person)

### Bewirtungen sind Werbungskosten

- Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist zu 70 %<sup>1)</sup> absetzbar (aber 100 % der Umsatzsteuer!), bei Mitarbeitern 100 %.<sup>2)</sup>
- Eine Bewirtung zu Hause ist niemals absetzbar.
- Gesellige Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeier) sind absetzbar, wenn sie eine Belohnung für besondere Leistungen ist (BFH-Urteil vom 23.03.1984, BStBl. 1984 II S. 557) und der Einladende eine erfolgsabhängige Vergütung von nicht untergeordneter Art erhält (BFH-Urteil vom 21.10.1986, BFH/NV 1987 S. 241; 10 % sollte reichen!)
- Gibt er Arbeitgeber in seinen Räumen ein Fest für den Arbeitnehmer mit nach geschäftlichen Interessen gewählten Gästen, so ist es absetzbar (BFH-Urteil vom 28.01.2003, BStBl. 2003 II S. 725). Die 110,- € p. P. übersteigenden Kosten für den Arbeitnehmer und seine privaten Gäste sind jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn (Erlass hess. Minist. f. Finanzen vom 24.02.2004, DSt.Z 2004 S. 348)

1) Der Arbeitgeber darf 100 % der Kosten erstatten.

2) Vergnügungskosten dürfen nicht im Missverhältnis zu den Bewirtungskosten stehen (BFH-Urteil vom 16.02.1990, BStBl. 1990 II S. 575)

### Erträge aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtiges Einkommen

- Kapitalerträge sind im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtig.
- Es gibt eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %. §32 d EStG
- Es gibt einen Freibetrag in Höhe von 750,- € (ledige) bzw. 1.500,- € (verheiratete) plus Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51,- € bzw. 102,- €.
- Ausländische Quellensteuer wird angerechnet (auch zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge).
- Man darf die Kapitalerträge auch auf „normal“ versteuern. § 2 Abs. 5b (gilt nicht für Körperschaften; Günstigerprüfung durch FA)

Beispiele zeigen, dass die Details kompliziert sein können

- Nichtveranlagungsbescheinigung (§ 44a EStG)
- Zufluss-Abfluss-Prinzip bei Mietsicherheit oder Instandhaltungsrücklagen interessant
- Wertpapiere haben Wertsteigerungen, Zinserträge und Dividenden o. ä.
- Wertsteigerungen werden erst seit 01.01.2009 besteuert; „Altpapiere“ bleiben steuerfrei, aber Stichtag Zertifikate 15.03.2007
- Auslandsdepot keine Abgeltungssteuer, etc., aber Steuerpflicht
- Ausländische Quellensteuer anrechenbar als EkSt (§ 34 c Abs. 1 EStG) oder Werbungskosten (§ 34 c Abs. 2 EStG); Höchstbetrag nach Anteil deutsche EkSt auf ausländische Kapitalerträge
- Fiktive Quellensteuer (z. B. Portugal 15 %, siehe DBA) anrechenbar, d.h. portugiesische Anleihen nur 10 % Abgeltungssteuer

**Beispiele...**

Manche Kosten der privaten Lebensführung wie z. B. Vorsorgeaufwendungen lassen sich als Sonderausgaben absetzen

- Vorsorgeaufwendungen sind Sonderausgaben und zwar laut § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG:
  - Der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
  - Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
  - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
  - Beiträge zu Unfallversicherungen
  - Beiträge zu Lebensversicherungen
  - Beiträge zu Haftpflichtversicherungen
- Daneben gibt es andere Sonderausgaben (Pauschbetrag 36,- bzw. 72,- € p. .a., § 10c EStG):  
Renten und dauernde Lasten; Unterhaltsleistungen; Kirchensteuer; Aus- und Weiterbildungskosten; Schulgeld; Spenden und Mitgliedsbeiträge



Dazu gibt es jeweils „Höchstgrenzen“ oder auch Pauschbeträge

Neben einer Pauschale lassen sich Aufwendungen nach Einzelnachweis bis zu einem Höchstbetrag geltend machen

- Zunächst wird eine (ungekürzte<sup>1)</sup>) Vorsorgepauschale angesetzt (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG<sup>2</sup>).
- Darüber hinaus können Aufwendungen nach Einzelnachweis bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht werden<sup>2</sup>).
- Nach neuem Recht<sup>2</sup>) gilt für die Höchstbeträge:
  - Altersvorsorgehöchstbetrag ab 2025 20.000,- €/40.000,- € p. .a; zuvor weniger z. B. 2011 72 % davon.
  - Sonstige Vorsorgeaufwendungen bis 1.900,- € p. a. (Angestellte, Rentner, Beamte) bzw. 2.800,- € p.a. (Selbständige, nicht berufstätige Ehepartner von Beamten gemäß BMF-Schreiben vom 13.09.2010, BStBl. 2010 I S. 681 Tz. 81 bis 83))



Die Details sind kompliziert. Alle Berechnungen erfolgen aber über das FA.

1) gilt für „normale“ Angestellte; im Wesentlichen gleich den Sozialversicherungsbeiträgen; Beamte bekommen gekürzte Pauschale.

2) Das FA prüft von sich aus, ob das alte oder neue Recht günstiger ist.



### Altersvorsorgeaufwendungen sind „Rentenbeiträge“, sonstige Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge

- Altersvorsorgeaufwendungen sind Beiträge
  - zur gesetzlichen Rentenversicherung
  - zur „Rürup-Rente“<sup>1)</sup>
  - an berufsständige Vorsorgeeinrichtungen
  - an landwirtschaftliche Alterskassen
  
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge
  - zur Arbeitslosen-, Basis-Kranken und Pflegeversicherung
  - zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
  - zu Unfallversicherungen
  - Zu Haftpflichtversicherungen
  - Renten- und Lebensversicherungen<sup>2)</sup>

1) lebenslange Rente ab 60 (Verträge ab 01.01.2012 ab 62), nicht vererbbar, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.

2) Risiko Lebensversicherungen immer, sonst Einschränkungen wie z. B. 12 Jahre, nicht zur Finanzierung.

### Beiträge zur Riester Rente werden entweder mit Zulagen gefördert oder sind Sonderausgaben

- Innerhalb der Riester Rente werden pflichtversicherte Arbeitnehmer und Beamte gefördert.
- Um als Riester Rente zu gelten, müssen Zertifizierungskriterien erfüllt sein. Der Vertrag muss daher zertifiziert sein.
- Das FA prüft von sich aus ob der Abzug als Sonderausgabe oder die Zulage günstiger ist.
- Die Zulage<sup>1)</sup> beträgt 154,- € p. a. und für jedes Kind (mit Kindergeldanspruch) 185,- € p. a. (bis 31.12.2007 geboren) bzw. 300,- € p. a. (ab 01.01.2008 geboren).
- Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug beträgt 2.100,- € p. a.

1) Um die volle Zulage zu erhalten beträgt der Mindestbeitrag 3 % (2006/2007) bzw. 4 % (ab 2008) der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen (ohne Zulagen), höchstens jedoch 1.575,- € (2006/2007) bzw. 2.100,- € (ab 2008); in jedem Fall gilt ein Sockelbetrag in Höhe von 60,- p. a. (ab 2005). Sonst wird die Zulage anteilig gekürzt.

### Unterhaltsleistungen sind bis zu 13.805,- € andere Sonderausgaben

- Der unterhaltsleistende kann frei entscheiden<sup>1)</sup>, ob er die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen (siehe nächstes Kapitel) absetzt.
- Als Sonderausgaben sind maximal 13.805,- € p. a. für jeden früheren Ehegatten abziehbar (ab 2010 plus Basis Krankenversicherung und Pflegeversicherung). (Die Leistungen an Kinder bleiben steuerlich völlig unberücksichtigt)
- Der Unterhaltsempfänger muss die Leistung, die als Sonderausgaben abgesetzt werden, als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1a EStG versteuern.
- Der Unterhaltsleistende kann weniger als die gesamte Unterhaltsleistung als Sonderausgaben absetzen. Sachlich werden aber immer die Gesamtleistungen zu Sonderausgaben (H86b (Allgemeines) EStH 2001) und der Restbetrag kann nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

1) Der Empfänger muss schriftliche zustimmen. Steuerliche Nachteile müssen ausgeglichen werden (BGH-Urteil vom 23.03.1983, NJW 1983 S. 1545). Auch wenn die steuerliche Situation unklar ist, muss die Zustimmung erfolgen (BGH-Urteil vom 29.04.1998, NJW-RR 1998 S. 1153).

### Spenden sind begrenzt als Sonderausgaben absetzbar (§ 10b Abs. 1)

- Spenden sind steuerlich absetzbar, wenn sie
  - freiwillig<sup>1)</sup> und ohne Gegenleistung<sup>2)</sup> sind und
  - steuerbegünstigten Zwecken dienen und
  - an steuerbegünstigte Organisationen geleistet werden und
  - mit Zuwendungsbescheinigung nachgewiesen werden.
  
- Spenden werden nur begrenzt als Sonderausgaben angerechnet (bis 20 % der Gesamteinkünfte).
  
- Spenden an Stiftungen und politische Parteien werden separat betrachtet

1) Zahlung eines Erben an gemeinnützige Organisation aufgrund von testamentarischer Anordnung wird nicht anerkannt (BFH-Urteil vom 22.09.1993, BStBl. 1993 II S. 874), auch nicht beim Erblasser (BFH-Urteil vom 23.10.1996, BStBl. 1997 II S. 239); Zahlungen gemeinnützige Einrichtungen gemäß § 153a SPO oder § 56b StGB werden nicht anerkannt

2) Nicht einmal der Zuschlag für Wohlfahrtsmarken wird anerkannt (BFH-Urteil vom 13.06.1969, BStBl. 1969 II S. 701 bestätigt durch BFH-Beschluss vom 01.07.2004, Az. IX B 20/04); 75 % von UNICEF Grußkarten werden akzeptiert (Verf. OFD-München vom 10.06.2003, StEK §10 b EStG Nr. 393).

### Steuerbegünstigte Zwecke sind gemeinnützig, kulturell, mildtätig, wissenschaftlich, kirchlich oder religiös (§ 10 b Abs. 1 EStG)

- Gemeinnützige Zwecke (z. B. Jugend- und Altenhilfe) sind in § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführt.
- Mildtätig sind Zwecke, wenn damit hilfebedürftige Personen unterstützt werden (§53 AO). Ferner Spenden zu Gunsten der Opfer von Naturkatastrophen.
- Wissenschaftliche Zwecke liegen bei entsprechenden Forschungseinrichtungen und Organisationen die diese fördern vor. (Lehrstuhlinhaber darf Zuwendungsbesch. jedoch nicht ausstellen, Erlass Niedersächs. Finanzministerium vom 08.03.1978, DB 1978 S. 769)
- Kirchliche Zwecke liegen bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, vor (§ 54 Abs. 1AO).
- Religiöse Zwecke liegen bei Religionsgemeinschaften vor, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aber vom FA als gemeinnützig anerkannt sind (DStR 1985 S. 279)<sup>1)</sup>

1) Der Begriff religiöse Zwecke schließt auch allgemeine weltanschauliche Zwecke ein (BFH-Urteil vom 23.09.1999, BStBl. 2000 II S. 533)

Steuerbegünstigte inländische Organisationen sind juristische Personen des öffentl. Rechts, öffentl. Dienststellen oder befreite Körperschaften

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. Gemeinden, Landkreise, Kirchen.
- Öffentliche Dienststellen Hochschulen, Schulen, Bibliotheken, staatliche Museen, etc.
- Befreite Körperschaften sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und anderen Steuern befreit sind. (Auch Förder- und Sammelvereine (§ 58 Nr. 1 AO) oder auch der schulische Elternbeirat, sofern kein Förderverein besteht (Verfügung OFD München vom 14.07.1997, StEK § 10 b EStG Nr. 293)

### Zuwendungsbescheinigungen in bestimmter Form müssen die Spenden belegen

- Die Zuwendungsbescheinigung hat eine verbindliche Form.
- Bei Spenden bis 200,- € reicht i. A. ein Bankbeleg. Das FA kann auch auf den Beleg verzichten (OFD Koblenz vom 15.04.2005, StEK § 10 b EStG Nr. 404)
- Bei Sachspenden muss der Wert belegt werden. (Die Sache muss vom Empfänger jedoch verwendet werden, eine Tombola o. ä. wird aber akzeptiert, § 68 Nr. 6 AO)
- Der Spender genießt auf die Richtigkeit der Zuwendungsbescheinigung Vertrauensschutz. Der Spendenempfänger haftet jedoch mit 30 % des Spendenbetrages bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (§ 10 b Abs. 4 EStG)

### Für Stiftungen und Parteien gibt es großzügige Sonderregelungen

- Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts oder befreiten Stiftungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) sind zusätzlich bis zu 1.000.000,- € über zehn Jahre als Sonderausgaben absetzbar (§ 10b Abs. 1a EStG).
- Spenden an politische Parteien bis 1.650,- €/3.300,- € (ledig/verheiratet) senken zur Hälfte die Steuerschuld § 34 g Nr. 1 EStG). Zuwendungen darüber hinaus sind bis zu 1.650,- €/3.300,- € (ledig/verheiratet) als Sonderausgaben absetzbar (§ 10 b Abs. 2 EStG).



Verluste können mit Gewinnen des Vorjahres oder der folgenden Jahre verrechnet werden

- Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen spricht man von negativen Einkünften oder Verlusten.
- Grundsätzlich werden die Verluste zurückgetragen in das vorangegangene Jahr (§ 10 d EStG) bis zu einer Höhe von 511.500,- €/1.023.000,- € (ledig/verheiratet).
- Man darf den Rücktrag beschränken. (Sinnvoller Weise so, dass die Sonderausgaben und ggf. außergewöhnlichen Belastungen erhalten bleiben)
- Verluste die nicht rückgetragen werden, können (zeitlich unbefristet!) bis zu einer Höhe von 1.000.000,-/2.000.000,- (ledig/verheiratet) vorgetragen werden.
- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Außergewöhnliche Belastungen können voll (besondere Art) oder oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze (allgemeiner Art) abgesetzt werden

Außergewöhnliche Belastungen...	
...besonderer Art	...allgemeiner Art
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behinderten Pauschbetrag<sup>1)</sup></li> <li>▪ Hinterbleibenden Pauschbetrag</li> <li>▪ Haushaltshilfen</li> <li>▪ Heimbewohner Abzugsbetrag</li> <li>▪ Pflege Pauschbetrag<sup>1)</sup></li> <li>▪ Unterhaltsleistungen</li> <li>▪ Ausbildungsfreibetrag</li> <li>▪ Kinderbetreuungskosten ✓</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sind gemäß § 33 EStG</li> <li>▪ außergewöhnlich,</li> <li>▪ zwangsläufig,</li> <li>▪ notwendig und angemessen,</li> <li>▪ eine finanzielle Belastung und</li> <li>▪ keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder Sonderausgaben</li> </ul>
keine zumutbare Belastung	zumutbare Belastung muss überschritten sein

1) Höhere Kosten als der Pauschbetrag mit Nachweis möglich

### Je nach GdB gibt es einen Pauschbetrag

- „Normale“ Behinderte haben einen steuerlichen Pauschbetrag je nach Grad der Behinderung zwischen 310,- € p.a. (25 % - 30 %) bis 1.420,- € p.a. (95 % - 100 %), § 33b EStG.
- Bei einem GdB unter 50 % gibt es den Pauschbetrag nur, wenn man Rente erhält oder eine dauerhafte Einbuße der Beweglichkeit vorliegt oder es sich um eine typische Berufskrankheit handelt.
- Hilflose und Blinde bekommen unabhängig vom GdB einen Pauschbetrag in Höhe von 3.700,- € p.a.
- Mit dem Pauschbetrag sind nur die laufenden Kosten abgedeckt.
- Gibt es höhere laufende Kosten als der Pauschbetrag, so können sie durch Einzelnachweis geltend gemacht werden.

Hinterbliebene mit Rente haben einen Pauschbetrag von 370,- € p.a.

- Der jährliche Hinterbliebenen Pauschbetrag beträgt 370,- €.
- Er steht allen Hinterbliebenen (Witwer, Witwen, Waisen) zu, die eine laufende Hinterbliebenenzahlung erhalten.
- Der Hinterbliebenen Pauschbetrag eines Kindes kann auf die Person übertragen werden, die Kindergeld erhält.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen werden bei Heimbewohnern wie Haushaltshilfen behandelt (§ 33a Abs. 3 Satz 2 EStG)

- Der Anteil der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (z. B. Zimmerreinigung) lässt sich bei Heimbewohnern steuerlich geltend machen.
- Ohne Pflegebedürftigkeit gilt ein Höchstbetrag von 624,- € p.a., mit Pflegebedürftigkeit ein Höchstbetrag von 924,- € p.a.
- Wenn der Anteil der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen nicht ausgewiesen ist, so sollte man stets den Höchstbetrag ansetzen<sup>1)</sup>.

1) Hierzu gibt es keine eindeutige Regelung. Man kann aber auf R 188 Abs. 2 Satz 4 EStR 2001 verweisen, wo die Finanzverwaltung bei häuslicher Pflege genauso vorgeht.

## Das unentgeltliche Pflegen einer hilflosen Person ist steuerbegünstigt

- Für nahestehende<sup>1)</sup> Personen, die dauernd hilflos sind, können Pflegeaufwendungen abgesetzt werden, wenn die Pflege häuslich ist, persönlich und unentgeltlich<sup>2)</sup> erbracht wird.
- Es gibt einen Jahrespauschbetrag von 924,- € (§ 33 Abs. 6 EStG). (Höhere Kosten mit Nachweis möglich)
- Der zu Pflegende kann gleichzeitig auch einen Behindertenpauschbetrag in Anspruch nehmen. Dieser darf aber nicht auf den Pflegenden übertragen sein (R 188 Abs. 2, 4 EStR 2001).

1) Die Pflege muss zwingend sein. Man darf sich ihr aus sittlichen Gründen nicht entziehen können. Das ist bei Angehörigen laut § 15 AO stets gegeben. Bei nicht verwandten muss eine enge persönliche Beziehung bestehen (BFH Urteil vom 29.08.1996, BStBl. 1997 II S. 199).

2) Erhält der Pflegende das Pflegegeld, muss er nachweisen, dass er es nur Finanzierung der Grundpflege aufwendet.

Leistungen an Unterhaltsberechtigte können bis zu 8004,- € p.a. abgesetzt werden

- Steuerbegünstigter Unterhalt kann an Unterhaltsberechtigte (§ 1606 BGB oder § 1601 BGB) und Gleichgestellte erfolgen, z. B.:
  - Getrennt lebender oder geschiedener Ehepartner
  - Lebensgefährte oder im Haushalt lebender Angehöriger (§ 15 AO), BMF Schreiben vom 28.03.2003, BStBl. 2003 I S. 243)
  - Eingetragener Lebenspartner (nach § 5LPartG)
  - Eltern und Großeltern
  - Kinder und Enkelkinder, sofern niemand Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen hat
  
- Der Höchstbetrag beträgt 8.004,- € p.a. pro Berechtigtem plus Kranken- und Pflegeversicherung (§ 33a Abs. 1 EStG)<sup>1)</sup> .
  
- Der Aufwand muss nachgewiesen werden. Lebt der Berechtigte im Haushalt, darf stets der Höchstbetrag angesetzt werden (R 33a.1 EStR 2005).

1) Im Ausland gelten ggf. reduzierte Sätze; grundsätzlich müssen Nachweise erfolgen; Einkommen des Bedürftigen wird angerechnet

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art können zu dem Teil abgesetzt werden, der oberhalb der zumutbaren Belastung liegt

- Gemäß § 33 EStG müssen außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art „außergewöhnlich“, „zwangsläufig“, „notwendig und angemessen“, eine „finanzielle Belastung“ und keine Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sein.
- Nur der Teil, der oberhalb einer einkommensabhängigen zumutbaren Belastung liegt, kann angerechnet werden.
- Ein Typisches Beispiel für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind Krankheitskosten (vgl. auch BFH Urteil vom 01.02.2001, BStBl. 2001 II S. 543) und deren Nebenkosten.



Die zumutbare Belastung beträgt je nach Einkommen und Familienstand zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrages der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Satz 1 EStG)	≤ 15.340,- €	> 15.340,- € ≤ 51.130,- €	> 51.130,- €
Grundtarif (Alleinstehende)	5 %	6 %	7 %
Splittingtarif (verheiratet) <sup>1)</sup>	4 %	5 %	6 %
ein oder zwei Kinder <sup>2)</sup>	2 %	3 %	4 %
drei oder mehr Kinder <sup>2)</sup>	1 %	1 %	2 %

1) Bei Ehegatten (auch getrennt veranlagte) spielt es keine Rolle wer die Belastung getragen hat (BFH Urteil vom 22.03.1967, BStBl. 1967 III S. 596).

2) Es zählt die Person, die das Kindergeld bekommt; verheiratet muss man nicht notwendig sein. Außergewöhnliche Belastungen für das Kind zählen wie eigene Belastungen.

Krankheitskosten werden für akzeptierte Verfahren anerkannt

- Um als Krankenkosten zu gelten muss man mit dem Aufwendungen eine Krankheit beheben oder die Verschlimmerung verhüten. (BFH Urteil vom 15.09.1999, BStBl. 1999 II S. 761)
- Arzt- oder Heilpraktikerrechnungen werden deshalb stets anerkannt, bei psychotherapeutischer Behandlung bedarf es eines amtsärztlichen Attestes<sup>1)</sup> (R 189 Abs. 1 EStR 2001).
- Bei nicht wissenschaftlich anerkannten Verfahren bedarf es eines amtsärztlichen Attestes.
- Nie abziehbar sind Kosten für Wunder- oder Geisterheiler

1) Kann m. E. entfallen, wenn der Psychotherapeut auch Arzt ist.

### Mit Ausnahmen von Ehescheidungen sind Gerichtskosten nur selten absetzbar

- Kosten für die Ehescheidung sind grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen (BFH Urteil vom 09.05.1996, BStBl. 1996 II S. 596).
- Kosten sonstiger Zivilprozesse sind i. A. nicht abziehbar, da die Zwangsläufigkeit fehlt (BFH Urteil vom 18.07.1986, BStBl. 1986 II S. 745). Ausnahmen:
  - Sittliche Zwangsläufigkeit (BFH Urteil vom 22.10.1996, BStBl. 1997 II S. 558)<sup>1)</sup>
  - Tatsächliche Zwangsläufigkeit (auch bei unsicherem Prozessausgang, BFH Urteil vom 09.05.1996, BStBl. 1996 II S. 596)<sup>2)</sup>
- Bei Strafprozessen haben die Kosten Strafcharakter und sind i. A. nicht abziehbar. Ausnahmen:
  - Freispruch (dann aber i. A. keine Kosten)
  - Tod vor Rechtskraft des Urteils (BGH Urteil vom 21.06.1989, BStBl. 1989 II S. 831)

1) Die „Mehrzahl der Bevölkerung“ muss die Zwangsläufigkeit sehen, typisch z. B. bei Vormundschaftsprozessen

2) z. B. bei Existenzbedrohung

### Nur vermietetes Grundeigentum hat eine steuerliche Bedeutung

- Selbstgenutztes Wohneigentum: keinerlei Förderung falls Kaufvertrag/Bauantrag ab 01.01.2006
- Gemischte Nutzung: anteilig wie bei Vermietung, aber Besonderheiten
- Reine Vermietung:
  - Mieteinnahmen
  - ./. Aufwendungen (Zinsen, Abschreibungen, etc.)
  - = Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (oft negativ!)

Bei gemischter Nutzung sollte man das Fremdkapital der vermieteten Einheit zurechnen und diese möglichst ein Kalenderjahr früher fertig stellen

- Bei einem teilweise selbstbewohnten Mehrfamilienhaus sollte man den selbstgenutzten Teil mit möglichst viel Eigenkapital finanzieren, den vermieteten Teil mit Fremdkapital.
- Die Eigen- und Fremdkapitalaufteilung muss aber exakt erfolgen, BMF Schreiben vom 16.04.2004, BStBl. 2004 I S. 464. Empfehlung: getrennte Baukonten. Die Aufteilung ist für immer bindend!
- Wenn die vermietete Einheit in einem Kalenderjahr fertiggestellt wird und die eigene Wohnung im späteren Kalenderjahr, dann können die gesamten im ersten Kalenderjahr entrichteten Baukosten abgeschrieben werden. (BMF Schreiben vom 21.12.2004, BStBl. 2005 I S. 305 und BMF Schreiben vom 31.12.1994, BStBl. 1994 I S. 887, Ziffer 53; Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 22.02.2000, FR 2000 S. 528)

### Einnahmen sind alle Zahlungen aufgrund eines ordentlichen Mietvertrages

- Alle Zahlungen (Miete, Nebenkosten, etc.) des Mieters an den Vermieter sind Einnahmen. (Freigrenze von 520,- € p.a. bei vorübergehender Vermietung (R 21.2 Abs. 1 EStR 2005))
- Die Einnahmen gelten für das Jahr, in dem sie zugeflossen sind. Es gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto. (Ausnahme: periodische Zahlungen zwischen 22.12. u. 10.01.)
- Vermietung an Angehörige<sup>1)</sup> ist möglich, es muss aber wie in sonstigen Fällen ein ordentlicher (schriftlicher) Mietvertrag bestehen.
- Man darf (an Jedermann) verbilligt vermieten, aber
  - Bei einer Miete zwischen unter 75 % kann das FA eine Ertragsprognose<sup>2)</sup> verlangen (BMF Schreiben vom 29.07.2003, BStBl. 2003 I S. 405)
  - Bei unter 56 % (Kaltmiete zuzüglich Umlagen) können die Werbungskosten nur noch anteilig abgezogen werden.

1) Ausnahme: Der im gleichen Haushalt wohnende Ehepartner

2) Prognosezeitraum laut BFH Urteil vom 06.11.2001, BStBl. 2002 II S. 726 30 Jahr; außer für Ferienwohnungen. Es wird aber laut BMF Schreiben vom 14.10.2002, BStBl. 2002 I S. 1039 von 100 Jahren ausgegangen; Vorsicht bei Mieterhöhungen wegen Kappungsgrenze (§ 558 Abs. 3 BGB) (maximal 20 % alle drei Jahre)

### Ab dem 01.01.2006 gibt es nur noch die lineare AfA

- Ab Kaufvertrag/Bauantrag 01.01.2006 kann nur noch linear abgeschrieben werden mit
  - 2 % (über 50 Jahre) bei Fertigstellung nach 31.12. 1924
  - 2,5 % (über 40 Jahre) bei Fertigstellung vor 01.01.1925
- Abgeschrieben werden der Kaufpreis bzw. die Herstellkosten plus Nebenkosten (Notar, Maklergebühren (für das Gebäude!), Grundbuchamt, Grunderwerbsteuer (auf das Gebäude!), Herd und Spüle, Reisen des Bauherrn, ggf. Anwaltskosten, ...) abzüglich der ggf. enthaltenen Kosten für den Grund und Boden
- Die Abschreibung beginnt im Jahr der Fertigstellung<sup>1)</sup> (Bauherr) oder dann wenn Besitz, Gefahr, Lasten und Nutzen übergehen (Wechsel wirtschaftliches Eigentum); ohne separate Festlegung gilt das Datum des Kaufvertrages.

1) Eine Immobilie ist fertiggestellt, wenn die „wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen“ sind (BFH Urteil vom 25.07.1980, BStBl. 1981 II S. 152). Sofern zwei Zimmer, Küche, Bad und Toilette uneingeschränkt genutzt werden können und nur Wohn- und Esszimmer noch nicht fertiggestellt sind, so ist ein Einzug zumutbar und die Wohnung gilt (steuerlich) als fertiggestellt (BFH Urteil vom 07.04.1987, BStBl. 1987 II S. 567). Es kommt nicht auf den tatsächlichen Bezug oder die Abnahme der Baubehörde an.

### Die Kosten für Gebäude und Grund und Boden müssen nach dem Verhältnis der Verkehrswerte aufgeteilt werden

- Beim Kauf einer Immobilie müssen die Grundstückskosten vom Gesamtkaufpreis abgezogen werden. Werte können bereits im Kaufvertrag festgelegt werden.
- Gemäß BFH Urteil vom 15.01.1985, BStBl. 1985 II S. 252 muss nach dem Verhältnis der Verkehrswerte aufgeteilt werden. Die Restwertmethode ist „erlaubt“, kann aber nicht gefordert werden.
- Die Wertermittlung erfolgt z. B. durch Gutachter; der Grundstückswert folgt z. B. aus den Bodenrichtwertkarten<sup>1)</sup>.
- Wenn die baurechtlich zulässige maximale Nutzung (= Geschossflächenzahl x Geschosszahl) nicht ausgeschöpft ist, dann darf der Bodenrichtwert entsprechend korrigiert werden<sup>2)</sup>.

1) Bodenrichtwerte gelten für unbebaute Grundstücke. Wertbeeinflussende Umstände können zur Korrektur führen (BFH Urteil vom 15.01.1985, BStBl. 1985 II S. 252).

2) FG Köln vom 14.01.1988, EFG 1988 S. 294; FG Düsseldorf vom 10.09.1993, EFG 1994 S. 190)



### Bei Instandhaltungskosten gibt es eine 15 % Grenze

- Instandhaltungskosten (ab 01.01.2004) gelten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG i. V. mit § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG als Herstellkosten wenn sie
  - innerhalb der ersten drei Jahre nach Erwerb stattfinden und
  - 15 % der Anschaffungskosten übersteigen (ohne MwSt.)
- Wenn das Gebäude unentgeltlich erworben wurde, lassen sich die 15 % nicht festlegen, und es gibt auch keine 15 % Grenze (BFH Urteil 17.06.1997, BStBl. 1997 II S. 802).
- Nicht zu den 15 % zählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG):
  - Kosten für die Erweiterung. Sie sind immer Herstellkosten.
  - Übliche jährliche Kosten wie z. B. Heizungswartung.
  - Aufwendungen, die nicht das Gebäude betreffen (z. B. Garten).
- Aufwendungen unter 4.000,- € sind immer sofort absetzbar (R 21.1 Abs. 2 EStR 2005).

Sofern eine Vermietungsabsicht besteht, kann auch eine nicht vermietete Wohnung Werbungskosten erzeugen

- Die Vermietungsabsicht muss nachgewiesen werden. (z. B. Zeitungsanzeigen, Auftrag an Makler,...)
- Die Absicht darf auch später wegfallen (BFH Urteil vom 23.07.1997, BStBl. 1998 II S. 15).
- Bei langem Leerstand (z. B. vier, fünf Jahre nach Fertigstellung) wird nicht mehr von einer Vermietungsabsicht ausgegangen (BFH Urteil vom 19.09.1990, BStBl. 1990 II S. 1030).
- Wenn ein Makler entweder vermieten oder verkaufen soll, so besteht keine Vermietungsabsicht (BFH Urteil vom 02.03.1993, BFH/NV 1993 S. 532).

### Verluste werden bei Gewinnerzielungsabsicht anerkannt

- Durch die Verluste aus VV lassen sich Steuern sparen, aber es muss eine (langfristige) Gewinnerzielungsabsicht vorhanden sein.
- Direkte wechselseitige Vermietungen werden nicht anerkannt. Aber: Schenkung, die dazu führt ist erlaubt! (BFH-Urteil vom 12.9.1995, BStBl. 1996 II S. 158)
- Wenn die Wohnung so aufwendig gestaltet ist, dass sich keine Kostenmiete ergeben kann, werden die Verluste nicht anerkannt. Dazu müssen m. E. aber die Details aus dem BFH Urteil vom 06.10.2004 (IX R 30/03) genau erfüllt sein (z. B. 250 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Schwimmbad,...).

### Der Verkauf einer Immobilie ist nach zehn Jahren steuerfrei

- Der Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie ist immer steuerfrei.
- Bei Vermieteten Immobilien ist der Gewinn aus Verkäufen nach zehn Jahren steuerfrei.
- Wer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft, die er weniger als drei Jahre besessen hat, betreibt gewerblichen Grundstückshandel und hat damit Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). (ggf. Gewerbesteuer!)
- Beim Kauf einer Immobilie fallen 3,5 % Grunderwerbsteuer an. Sie entfällt auf
  - das Grundstück
  - das Gebäude (sofern vorhanden, Vorsicht bei Bauträgern)
  - nicht auf Einbaumöbel oder InstandhaltungsrücklagenKeine Grunderwerbsteuer entfällt bei in gerader Linie verwandter Personen.

Umsatzsteuer

## Die Umsatzsteuer beträgt 19 % auf die (netto) Umsätze

- Unternehmer und Selbständige (§ 2 UStG) zahlen auf ihre Umsätze derzeit 19 % USt, die i. A. gleich auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden.
- Bestimmte Umsätze sind gemäß § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit. (z. B. Briefmarken (noch), ärztliche und zahnärztliche Leistungen, nicht aber zahntechnische Leistungen, ...)
- Gemäß § 12 Abs. 2 UStG ermäßigt sich der Steuersatz auf 7 % (z. B. elementare Lebensmittel).

## Umsatzsteuer minus Vorsteuer müssen direkt an das Finanzamt abgeführt werden

- Die vereinnahmte Umsatzsteuer muss monatlich, Quartalsweise oder jährlich<sup>1)</sup> erklärt (Umsatzsteuervoranmeldung) und direkt an das Finanzamt abgeführt werden.
- Die auf Aufwendungen gezahlte Umsatzsteuer kann direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (Vorsteuerabzug, § 15 UStG). Die Aufwendungen müssen aber für die entsprechende umsatzsteuerpflichtige Leistung notwendig sein.
- Damit Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, müssen sie eine besondere Form haben, z. B. Leistungsempfänger, Rechnungsnummer,... vgl. § 14 UStG.  
Bei Kleinbeträgen bis 150,- € (einschl. MwSt) kann vereinfacht werden (§ 33 UStDV). Fahrausweise (Abschn. 195 UStR 2005) werden (ohne Angaben) bei unter/über 50 km mit 7 %/19 % besteuert.  
Vorsicht bei elektronischen Rechnungen : nur mit qualifizierter Signatur

1) Näheres regelt § 18 UStG

### Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit

- Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn
  - der Vorjahresumsatz maximal 17.500,- € betrug und
  - der Umsatz im laufenden Jahr maximal 50.000,- € beträgt.
  
- Die Grenzen müssen selbst geprüft werden und ggf. wird eine Nachzahlung fällig.
  
- Zu Beginn eines Kalenderjahres (oder am Geschäftsbeginn) kann man freiwillig zur Regelbesteuerung optieren. Dann wird der Vorsteuerabzug möglich. Man ist aber für fünf Jahre daran gebunden.



Weitere relevante Steuerarten

Unternehmensgewinne werden pauschal mit 15 % beteuert

- Körperschaftsteuer ist das Gegenstück zur Einkommensteuer für Unternehmen (gemäß § 1 KStG).
- Gewinne eines Unternehmens werden analog zur Einkommensteuer ermittelt (§ 8 Abs. 1 KStG).
- Die Körperschaftsteuer beträgt derzeit 15 % (§ 23 KStG).

### Mit der Gewerbsteuer besteuern die Gemeinden die Unternehmensgewinne

- Besteuert werden mit der Gewerbsteuer Gewerbe (§ 2 GewStG), aber nicht Freiberufler o. ä., vgl. § 3 GewStG.
- Freiberufler führen eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit, einen Katalogberuf gemäß § 18 Abs. 1 Nr. EStG oder ähnlichen Beruf, oder eine sonstige selbständige Tätigkeit aus.
- Neben „normalen“ Unternehmen fällt für gewerbliche Berufe Gewerbsteuer an. Die wichtigsten lauten: Berater in Geld- und Vermögensangelegenheiten, Gastronomen und Hoteliers, Händler aller Art, Handwerker aller Art, Vermittler, Vertreter und Zahntechniker.
- Grundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewinn gemäß EStG oder KStG plus Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG minus Kürzungen gemäß § 9 GewStG.

Die genaue Berechnung der Gewerbesteuer ist kompliziert

Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewerbeertrag) gem. EStG bzw. KStG  
+ Hinzurechnungen, § 8 GewStG  
./. Kürzungen, § 9 GewStG  
= Gewerbeertrag **vor** Verlustabzug  
./. Gewerbeverlust aus Vorjahren  
= Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €)  
./. Freibetrag von 24.500 € (nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften § 11 GewStG Abs. 1 Ziff. 1)  
oder 5.000 € (sonstige gemäß § 11 GewStG Abs. 1 Ziff. 2)  
= **Gewerbeertrag**  
x Steuermesszahl (= 3,5 % gemäß § 11 Abs. 2 GewStG, kann gestaffelt sein)  
= **Steuermessbetrag**  
x Hebesatz der Gemeinde<sup>1)</sup>  
= **zu zahlende Gewerbesteuer**

Gemäß § 35 EStG reduziert sich die Einkommensteuer (anteilig) um die Gewerbesteuer, jedoch bis max. zum Hebesatz 380 %; auch kein Vor- o. Rücktrag

1) Legt die Gemeinde fest. Mindestens 200 % (GewStG §16 Abs. 4), typisch bei Großstädten 400 % bis 500 %.

### Alle Überträge unterliegen zusammengerechnet innerhalb von zehn Jahren der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

- Wenn Vermögen vererbt oder verschenkt wird, so unterliegt es der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer<sup>1)</sup>, sofern mindestens ein Beteiligter seine ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 2 ErbStG) oder Inlandsvermögen übertragen wird (§ 121 BewG).
- Steuerfrei bleiben gemäß § 13 ErbStG z. B. Hausrat bis 41.000, - € beim Erwerb durch Ehegatten, Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI oder „übliche Gelegenheitsgeschenke<sup>2)</sup>“.
- Zusammengerechnet werden alle Schenkungen (und ggf. die Erbschaft) zwischen den zwei Beteiligten (Schenker/Beschenkter bzw. Erbe/Erblasser) über zehn Jahre (§ 14 ErbStG).

1) Steuerlich sind Erbschaft und Schenkung identisch. Es gibt auch nur ein Erbschaftssteuergesetz ErbStG.

2) Die Geschenke müssen angemessen sein. Ein teures Auto zum 18. Geburtstag des Kindes ist i. A. steuerpflichtig.

Überträge oberhalb bestimmter Grenzen sind steuerpflichtig  
und müssen (selbständig) erklärt werden

- Übertrag (aus zehn Jahren)
  - ./ . Freibetrag § 16 ErbStG
  - ./ . Besondere Vorsorgebeträge § 17 ErbStG
  - = steuerpflichtiger Übertrag
  - \* Steuersatz § 19 ErbStG
  - = Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer
  
- Jede Erbschaft oder Schenkung muss angezeigt werden.
  
- Bei einem positiven steuerlichen Übertrag muss die Steuer erklärt werden.

Die Freibeträge und Steuerklassen richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad

<b>Verhältnis</b>	<b>Freibetrag (§ 16 ErbStG)</b>	<b>Steuerklasse (§ 15 ErbStG)</b>
Ehepartner	500.000,- €	I
Kinder oder Enkelkinder verstorbener Eltern	400.000,- €	I
Enkel und Urenkel	200.000,- €	I
Eltern und Großeltern	100.000,- €	I
Geschwister, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	20.000,- €	II
übrige (nicht nahe Verwandte)	20.000,- €	III

Hieraus ergeben sich viele Gestaltungsmöglichkeiten!

Je nach Steuerklasse und Höhe des Übertrages  
beträgt gemäß § 19 ErbStG der Steuersatz zwischen 7 % und 50 %

Wert steuerpflichtiger Erwerb	Steuersatz in Klasse		
	I	II	III
bis 75.000,- €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000,- €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000,- €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000,- €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000,- €	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000,- €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000,- €	30 %	43 %	50 %

- Hinweise: 1. Bei geringfügigem überschreiten der Progressionsstufen gibt es einen Härtefallausgleich  
2. In vielen anderen Länder gibt es (weitaus) höhere Steuersätze.



### Die Bewertung von nicht Bargeld o. ä. erfolgt gemäß dem BewG

- Als Wert des Übertrages gilt der Marktwert (vgl. Bewertungsgesetz BewG), was bei z. B. Bargeld oder börsennotierten Wertpapieren einfach ist.
- Bei vermieteten Immobilien wird ein Ertragswert angesetzt. Das Grundstück jedoch nach dem Bodenrichtwert, näheres §§ 180ff BewG.
- Der Übertrag noch nicht fälliger Lebens- oder Rentenversicherungen werden wird mit 2/3 der eingezahlten Beträge bewertet (§ 12 Abs. 4 BewG).
- Schenkt man die Schenkungssteuer, so wird diese (etwas) geringer besteuert (R 27 ErbStR).

Hinweise: 1. Die meisten Überträge außerhalb von Bargeld oder Wertpapieren werden dem Finanzamt automatisch gemeldet.  
2. Es gilt das „Fußstapfenprinzip“ (der Beschenkte ist der Rechtsnachfolger).  
3. Vorsicht bei Teilerwerb und Veräußerung, ggf. Doppelbesteuerung

# Übungsaufgaben

### Wie wirkt sich der Progressionsvorbehalt aus?

Das zu versteuernde Einkommen des Ehemannes beträgt 50.000,- € in 2010. Die Ehefrau ist nicht berufstätig und hat nur in den USA Mieteinnahmen in Höhe von 20.000,- € in 2010.

Wie erhöht sich die Steuerlast (einschließlich Soli, keine Kirchensteuer) des Ehepaars durch die Einkünfte der Ehefrau, wenn

- a) sie den Splittingtarif wählen
- b) getrennt veranlagt werden

#### Lösung:

- a) Gemäß §52 Abs. 41 beträgt die Steuerlast ohne US Mieteinnahmen im Splittingtarif  $8212,- \times 1,055 = 8.663,66$  €. Bei 70.000,- € wären es 14.518,- € EkSt oder 20,74000 %. Steuer mit Progressionsvorbehalt  $50.000,- \times 0,2074 \times 1,055 = 10.940,35$  €. Also  $10.940,35$  € ./  $8.663,66$  € = 2.276,69 € mehr an Steuern. (Die 20.000,- werden in D also mit rund 11 % versteuert. In den USA fallen etwa nochmal so viel Steuern an)
- b) Nur 50.000,- € werden versteuert, also  $12.847,- \times 1,055$  € = 13.553,58 €. Das sind 2.613,24 € mehr als im Splittingtarif

### Wie lässt sich eine Bewirtung absetzen?

Sie laden einen Geschäftsfreund zum Essen ein, um dabei über ein potentielles Projekt zu reden. Für Speisen und Getränke geben Sie dabei 125,- € (einschl. MwSt.) aus.

- a) Welche totale Steuerentlastung bekommen Sie, wenn Sie selbständig sind und dem absoluten Spitzensteuersatz unterliegen? (einschl. Soli, keine Kirchensteuer)
- b) Welchen Betrag darf Ihnen ein Arbeitgeber steuerfrei erstatten?
- c) Welche totale Steuerentlastung bekommen Sie als Arbeitnehmer, der die Aufwendung nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommt? (Annahme absoluter Spitzensteuersatz, einschl. Soli, keine Kirchensteuer)

Lösung:

- a) Die gesamte Vorsteuer, also  $(1 - 1/1,19) \times 125,- \text{ €} = 19,96$ . Vom Rest (105,04 €) kann er 70 % bzw. 73,53 absetzen. Die gesamte Steuerersparnis beträgt somit  $19,96 \text{ €} + 1,055 \times 0,45 \times 73,53 \text{ €} = 54,87 \text{ €}$ .
- b) Der Arbeitgeber darf den gesamten Betrag (125,- €) steuerfrei erstatten.
- c) Man kann 70 % vom Gesamtbetrag geltend machen:  $0,7 \times 125,- \text{ €} = 87,50 \text{ €}$ . Beim Spitzensteuersatz folgt damit eine Steuerersparnis in Höhe von  $1,055 \times 0,45 \times 125,- \text{ €} = 59,34 \text{ €}$

### Wie bekommt man Verkaufserlöse aus Aktien steuerfrei?

Im Januar kaufen Sie je hundert Aktien der AGs A, B und C zu 80,- €, 70,- € und 95,- €. Im November (des selben Jahres) Notieren die Aktien die Werte 130,- €, 50,- € und 65,- €. Gern möchten Sie nun die Aktie A verkaufen, um den Gewinn zu realisieren und die Aktien B und C weiter behalten, bis sich ihre Werte erholt haben.

Was müssen Sie tun, um den Gewinn aus der Aktie A (im November) steuerfrei zu bekommen?

#### Lösung:

Sie verkaufen alle Aktien und kaufen zugleich wieder 100 Aktien B und 100 Aktien C. Denn dann haben Sie effektiv nur die Aktie A verkauft, aber formal mit dem Verkauf der Aktie A einen Gewinn von  $100 \times 50,- \text{ €} = 5.000,- \text{ €}$  erzielt, mit dem Verkauf der Aktie B aber einen Verlust in Höhe von  $100 \times 20,- \text{ €} = 2.000,- \text{ €}$  und mit der Aktie C einen Verlust in Höhe von  $100 \times 30,- \text{ €} = 3.000,- \text{ €}$ . Ihr zu versteuernder Gewinn ist damit  $5.000,- \text{ €} \text{ ./. } 2.000,- \text{ €} \text{ ./. } 3.000,- \text{ €} = 0,- \text{ €}$ .

### Wie hoch sind die Zinseinkünfte nach Steuern und Inflation?

Sie haben Ersparnisse in Höhe von 100.000,- € auf einem Konto mit 3 % Zins p. a. angelegt. Die Inflation beträgt 2 % p. a. Wie hoch ist Ihr effektiver Ertrag (nach Steuern und Inflation), wenn Sie das Geld vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 angelegt haben und

a) diese Zinseinkünfte Ihre einzigen Einkünfte sind oder

b) Sie aufgrund anderer Kapitaleinkünfte dem Spitzensteuersatz unterliegen? (einschl. Soli, keine Kirchensteuer)

((c) Wie hoch muss Ihr sonstiges zu versteuerndes aus Kapitaleinkünften stammendes Einkommen sein, so dass Sie effektiv nichts mit dem angelegten Geld verdienen? schwer!))

Lösung:

a) Wenn  $0,03 \times 100.000,- \text{ €} = 3.000,- \text{ €}$  die gesamten Einkünfte sind, so bezahlen Sie keine Steuern. Nach Inflation (und Steuern) haben Sie somit  $3 \% \text{ ./. } 2 \% = 1 \%$  oder  $0,01 \times 100.000,- = 1.000,- \text{ €}$  „verdient“.

b) Mit dem Spitzeneinkommen müssen Sie vom Bruttoertrag in Höhe von  $0,03 \times 100.000,- = 3.000,- \text{ €}$   $1,055 \times 0,45 \times 3.000,- \text{ €} = 1.424,25 \text{ €}$  Steuern zahlen. Ferner „kostet“ die Inflation  $0,02 \times 100.000,- \text{ €} = 2.000,- \text{ €}$ . Somit haben Sie effektiv  $3.000,- \text{ €} \text{ ./. } 1.424,25 \text{ €} \text{ ./. } 2.000,- \text{ €} = \text{ ./. } 424,25 \text{ €}$  „verdient“, also einen negativen effektiven Zins von  $\text{ ./. } 0,42 \%$ .

c) Man betrachte die Formel aus § 52 Abs. 41 als  $S(E)$ . Löse  $S(3.000,- \text{ €} + x) - S(x) = 1000,- \text{ €} / 1.055$  nach  $x$  (quadratische Gleichung in  $x$ ) zu  $x = 28.619,74 \text{ €}$  oder mit dem EkSt-Rechner numerisch lösen.

Soll der Vorstand seine Bezüge erhöhen oder lieber mehr Dividende ausschütten?

Ein Vorstand (und alleiniger Eigentümer) einer kleinen AG überlegt sich, ob er sich im Jahr 2010 pro Monat 3.000,- € mehr Gehalt zahlen soll oder diesen Betrag als Dividende am Jahresende ausschütten soll. Was ist steuerlich günstiger?

(Daten: Der Vorstand ist verheiratet (Splittingtarif). Ohne die potentiellen 3.000,- pro Monat hat das kinderlose Paar zu versteuernde Einkünfte in Höhe von 200.000,- p.a., aber keinerlei Kapitaleinkünfte)

Lösung:

Bei der Gehaltserhöhung müssen  $12 \times 3.000,- \text{ €} = 36.000,- \text{ €}$  mehr versteuert werden. Daraus folgen  $1,055 * 0,42 * 36.000,- \text{ €} = 15.951,60 \text{ €}$  mehr an Steuern. Wenn die 36.000,- € den Firmengewinn mehren, fallen zunächst 15 % KSt an, also 5.400,- €. Von den verbleibenden 30.600,- € sind 1.602,- € steuerfrei (Freibetrag einschl. Werbungskosten). Die restlichen 28.998,- € werden mit 25 % Abgeltungssteuer besteuert, also  $0,25 * 1,055 * 28.998,- \text{ €} = 7.648,22 \text{ €}$ . Die gesamte Steuer bei Dividendenausschüttung beträgt somit  $5.400,- \text{ €} + 7.648,22 \text{ €} = 13.048,22 \text{ €}$ . Die Dividendenausschüttung ist somit günstiger. Das ist aber nicht immer so. Deshalb ist ein „versteckte Gewinnausschüttung“ auch nicht erlaubt.

### Wie lässt sich teilweise selbst genutztes Wohneigentum steuerlich optimieren?

Auf einem Grundstück (Wert 200.000,- €) wird in 2007 ein Zweifamilienhaus für 600.000,- € gebaut. Eine Wohnung soll von der Bauherrin selbst genutzt werden, die andere identische Wohnung soll vermietet werden. Die Bauherrin setzt 400.000,- € Eigenkapital ein und 400.000,- € muss sie sich von der Bank mit 5 % Zins p. a. leihen.

a) Welcher Betrag lässt sich steuerlich jährlich absetzen (AfA, Schuldzinsen), wenn man keine besonderen Vorkehrungen trifft?

b) Wie kann man die Absetzmöglichkeiten erhöhen?

Lösung:

a) Nur das Gebäude lässt sich abschreiben mit 2 % p. a. abschreiben. Somit lassen sich insgesamt  $\frac{1}{2} \times (0,02 \times 600.000,- \text{ €} + 0,05 \times 400.000,- \text{ €}) = 16.000,- \text{ €}$  p. a. abschreiben.

b) Man kann die vermietete Wohnung allein mit dem Fremdkapital finanzieren. Daraus ergibt sich eine Jährliche Abschreibung in Höhe von  $\frac{1}{2} \times 0,02 \times 600.000,- \text{ €} + 0,05 \times 400.000,- = 26.000,- \text{ €}$ . Zusätzlich kann man noch versuchen zu erreichen, dass die vermietete Wohnung noch im Jahr 2007 fertiggestellt wird und die selbstgenutzte erst im Jahr 2008. Dann lassen sich im Jahr 2007 alle Aufwendungen absetzen, als wenn beide Wohnungen vermietet wären (BMF Schreiben vom 21.12.2004, BStBl. 2005 I S. 305 und BMF Schreiben vom 31.12.1994, BStBl. 1994 I S. 887, Ziffer 53; Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 22.02.2000, FR 2000 S. 528). Je nach Grad der Fertigstellung der selbstgenutzten Wohnung kommt damit im Jahr 2007 noch ein Betrag von etwas kleiner als  $\frac{1}{2} \times 0,02 \times 600.000,- \text{ €} = 6.000,- \text{ €}$  hinzu.



### Wie wird der Wert für das Grundstück und das Gebäude aufgeteilt?

Ein Haus mit 500 m<sup>2</sup> Grundstück wird zu 650.000,- € verkauft. Welchen Betrag darf man bei Vermietung jährlich abschreiben? Aus der Bodenrichtwertkarte entnehmen Sie, dass der Wert 250,- €/m<sup>2</sup> beträgt, die GFZ = 0,2 bei maximal 2,5 Geschossen. Das Haus hat die Grundfläche von 12 m x 8 m, zwei Stockwerke und ein Flachdach. Ein Gutachter bestimmt den Wert des Hauses zu 350.000,- €.

- Welche Abschreibungsgrundlage ergibt sich aus der Restwertmethode?
- Welcher Wert folgt aus der Verhältnismethode?
- Welche Methode muss das Finanzamt akzeptieren?

#### Lösung:

Der Grundstückswert beträgt  $500 \text{ m}^2 \times 250,- \text{ €/m}^2 = 125.000,- \text{ €}$ . Die gesamten Geschossflächen betragen  $2 \times 12 \text{ m} \times 8 \text{ m} / 500 \text{ m}^2 = 0,384$ . Erlaubt wären  $0,2 \times 2,5 = 0,5$ . Somit darf der Grundstückswert um den Faktor  $0,384/0,5$  auf  $96.000,- \text{ €}$  reduziert werden.

- Nach der Restwertmethode kann ein Gebäudewert in Höhe von  $650.000,- \text{ €} \cdot 96.000,- / 350.000,- = 180.000,- \text{ €}$  abgeschrieben werden.
- Nach der Verhältnismethode folgt, dass  $96.000,- \text{ €} / (350.000,- \text{ €} + 96.000,-) \times 100 \% = 21,5 \%$  der Gesamtkosten auf das Grundstück entfallen. Somit lassen sich nur  $650.000,- \text{ €} \times (1 - 0,215) = 510.250,- \text{ €}$  abschreiben.
- Das FA darf die Restwertmethode akzeptieren. Es muss jedoch gemäß BFH Urteil vom 15.01.1985, BStBl. 1985 II S. 252 die Verhältnismethode akzeptieren.

### Wie verrechnen sich Kosten bei teilweiser Umsatzsteuerpflicht?

Ein Bauträger verkauft einer Privatperson eine Eigentumswohnung zu 600.000,- € (enthält keine MwSt.). Ferner werden Sonderleistungen von 20.000,- € (einschl. 19 % MwSt.) erbracht. Aufgrund eines Bauverzuges muss der Bauträger der Käuferin 20.000,- € Schadenersatz leisten. Der Bauträger schlägt vor, den Schadenersatz nicht mit dem Kaufpreis, sondern mit den Sonderleistungen zu verrechnen. Der Vorschlag ist steuerrechtlich in der Grauzone (warum?), aber der Bauträger möchte so Umsatzsteuer sparen. Spart er damit Umsatzsteuer? Wie viel?

#### Lösung:

Wenn der Bauträger nicht mit den Sonderleistungen aufrechnet, muss er die 20.000,- x (1 ./ 1,19) = 3.193,- € Umsatzsteuer abführen und dem Kunden 20.000,- erstatten. Wenn er mit den Sonderleistungen aufrechnet, hat er die gleichen Einnahmen, muss aber nicht die Umsatzsteuer in Höhe von 3.193,- € abführen. Bei den Aufwendungen für die Sonderleistungen kann er nun jedoch auch nicht mehr die Vorsteuer geltend machen. Die Gesamteinsparung reduziert sich somit, theoretisch ist es sogar möglich, dass er mehr Umsatzsteuer zahlt. (Wenn er für die Sonderleistungen mehr als 20.000,- € (mit Umsatzsteuer) aufwendet)

Rechtlich ist das Vorgehen in der Grauzone, da man umsatzsteuerpflichtige Zahlungen nicht mit umsatzsteuerfreien verrechnen darf. Andererseits besteht Vertragsfreiheit, so dass man Sonderleistungen gratis erbringen und auf Schadenersatz verzichten darf.

Wie erhöht sich der Unterhalt, wenn man ihn als Sonderausgaben geltend macht.

Die geschiedene Ehefrau hat ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000,- € im Jahr. Der geschiedene Ehemann hat ein zu versteuerndes Einkommen von 100,- € p. a. Die Ehefrau wird verpflichtet, ihrem ehemaligen Ehegatten 1.000,- € Unterhalt pro Monat zu zahlen. Dieser Betrag soll als Sonderausgaben abgesetzt werden und muss somit auch vom Empfänger versteuert werden. Wie viel Unterhalt muss gezahlt werden, damit sich 1.000,- € netto ergeben?

Lösung (ohne Soli):

Das steuerpflichtige Einkommen  $E$  des Ex-Ehemannes minus Steuer muss gleich 12.100,- € betragen. Also:

$$E - ((E - 8.004 \text{ €})^2 \cdot 0,0000091217 / \text{€} + 0,14 \cdot (E - 8.004 \text{ €})) = 12.100,-\text{€}$$

Die quadratische Gleichung in  $E$  wird durch  $E = 13.034,- \text{€}$  gelöst. Der Ehemann muss somit 12.934,- € Unterhalt p. a. oder 1.077,60 € pro Monat bekommen.

Wie erhöht sich das Nettoeinkommen durch Kinder?

Ein Ehepaar (Splittingtarif) hat ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000,- € p. a. Um wie viel Prozent erhöht sich das monatliche Nettoeinkommen, wenn Sie Zwillinge bekommen? (einschließlich Soli, aber keine Kirchensteuer)

Lösung:

Auf das Einkommen von 100.000,- € entfällt EkSt und Soli in Höhe von  $25.694,- \text{ €} * 1,055 = 27.107,17 \text{ €}$ . Das Nettoeinkommen ohne Kinder beträgt somit  $72.892,83 \text{ €}$ . Das Kindergeld beträgt  $2 * 12 * 184,- \text{ €} = 4.416,- \text{ €}$ . Die Freibeträge in Höhe von  $2 * 7.008,- \text{ €} = 14.016,- \text{ €}$  mindern die Steuer zu  $20.216,- \text{ €} * 1,055 = 21.327,88 \text{ €}$ . Die Ersparnis durch den Freibetrag ist somit  $27.107,17 \text{ €} - 21.327,88 \text{ €} = 5.779,29 \text{ €}$  (also höher als das Kindergeld). Das Nettoeinkommen erhöht sich somit um  $5.779,29 \text{ €}$  auf  $72.892,83 \text{ €} + 5.779,29 \text{ €} = 78.672,18 \text{ €}$  bzw. um  $5.779,29 / 72.892,83 * 100 \% = 7,9 \%$